Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

5 (13.3.1848)

geber, 1817. Ge mirte die Arbeis

rife wurdenlung n von den nerif gefest. Lie März d. 3 tel

breibeing w

dahier franfin iur definitiven

derfannlung,

it, bei einer

iefem Einzab:

ofeich ber An-

inen Zablus

indigung der

und vor, bie

ungerath bie

em Prafiden

r. Hombut

brittibeer et

beten, welche

bes in §. 2

Geburtstag,

d Zunamen

rbeiratbung,

tetag. Hergt

Bedingungen

Hatt alsball

ith:

r. Comburp

Mittheilungen

bes

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Mr. 3.

13. März.

Der Berein rheinprenfifcher Mergte,

welcher erstmals 1846 in Bonn zusammentrat, hat seine Thätigkeit auch im abgelaufenen Jahre fortgesegt. Die Berathungen in ber ersten Versammlung über Neform der Medizinalversassung in Preußen führten eine Eingabe herbei, welche von Nasse und Naumann in Bonn und Elässen in Köln am 4. Juli 1846 unterzeichnet an den Staatsminister Eichhorn übersendet wurde, und folgende Ansichten und Wünsche ausstellt.

"Die Ausbildung der Kandidaten der Medizin bedarf einer zeitgemäßen Berbefferung; ihre Borbildung erforbert eine größere Berücksichtigung der Naturwissenschaften in dem Lehr= plane ber höhern Gymnasialklassen; ber Universitätsfursus ift auf 5 Jahre auszudehnen, um in dem Studienplane und bem Prüfungereglement die Naturwiffenschaften und Physiologie, die patholog. und chirurg. Anatomie, die mediz. Chemie, die Geschichte ber Medizin und die Seelenheilkunde mehr als bis= ber zu berücksichtigen, und zwar mit hervortretender prakt. Ten= beng und mit Hinzufügung ber noch fehlenden praft. Institute; es ift eine tüchtigere Ausbildung in der chirurg. wie geburts= hilfl. Technif unter umfaffender Benutzung der öffentlichen Krankenanstalten aus allen Kräften zu fördern. Die bis beran gefonderten Fafultate- und Staatsprüfungen find zu einem einzigen, vor einer aus Mitgliedern der Fafultät und praft. Aerzten zusammengesetzten Kommiffion in ben Universitäts= städten, in einem abgefürzten und jedenfalls 6 Wochen nicht zu überschreitenden Zeitraume, abzulegenden Eramen zu vereini= gen, wofür von den Examinanden, in fo weit fie Inländer find, feine Gebühren zur Remuneration ber Prüfenden erhoben wer= den dürfen; zur Sicherstellung einer unparteiischen Handhabung bes Prüfungsreglements ift die Führung eines Prüfungsprotofolls, die Unwesenheit von Bevollmächtigten ber Regierung und die vollständige Deffentlichkeit der Prüfungen anzuordnen.

"Berftellung ber Ginheit bes arzilichen Stanbes, b. b. Bu= laffung ber Bilbung von nur einer Rlaffe von Merzten, nach erlangter Gymnafialreife, auf ben Universitäten, nach einem alle Zweige ber Beilfunde umfaffenden Studium und entfprechenden Prufung, worauf jedem überlaffen bleiben muß, welche Richtung bes Wirfens verfolgt werden will; Aufhebung ber verschiedenen Rlaffen von Wundarzten und ber Lebranftalten, auf benen fie gebildet werden; Anftellung von Babern als Bebilfen ber Mergte, jeboch nur in bem Berhältniffe, als burch ben Abgang von Bundärzten zweiter Rlaffe bas Bedürfniß fich fühlbar macht; Fortbefteben bes freien Rieberlaffungerechtes ber Aerzte in bem bisberigen Umfange; Entfernung bes argtlichen Standes aus ber Rlaffe ber Gewerbtreibenden; Berweifung der Aerzte im Falle von lebertretung von Medizinalver= ordnungen an die zuständigen Landesgerichte; Bulaffung ber auf den Universitäten gebildeten Aerzte zur Armee unter an= ftändigen der Burde des Standes entsprechenden Berhältniffen und zur Beiterbeförderung; entsprechendere Stellung ber Phy= fifer in Betreff ihres Gehaltes und ihres amtlichen Wirfungs= freises; Anftellung von promovirten Merzten an die Stelle ber bisherigen Kreischirurgen." (Rhein. Monatsichrift f. pft. Merzte.) Schluß folgt.

Petition des badischen staatsärztlichen Vereins an die zweite Kammer der Landstände.

Der L.A.S. 2101 bestimmt, daß alle und jede Kosten der letzten Krankheit, deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Nang haben, worin sie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen, mit dem Borzugsrechte auf die gesammte fahrende Habe berücksichtigt werden sollen. Und nach dem L.A.S. 2272 werden die Klagen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker wegen ihren Besuchen und Verrichtungen und Arzneien, in Jahresfrist für versessen erklärt.

Daß diese gesetzlichen Bestimmungen mit eben so viel Härte, als Unbilligfeit für ben Urzt, Apothefer und Kranken begleitet

find, hat die Erfahrung gur Genüge gelehrt.

Kein Staatsbürger kann mit Necht gezwungen werben, irgend einem Menschen mit ober ohne Unterpfand etwas zu borgen, ober ein Darleben zu machen, folglich kann ein solcher gegen seinen Billen nicht in den Fall kommen, in dieser hinsicht bei einem andern Menschen etwas zu verlieren ober einzubüßen. Obgleich nun auch dem Arzte und Apothefer die

der & gen, gen, gefor fam cher

übrigen

Biderf

- and

bie bef

idied .

ibrer

Erfal

geger

thefe

geleg

aud

welch

Ten.

um i

die v

eine

Rra

Gen

gens

Arani

rend | willig

merbe

bet 8

übrigen Rechte ber Staatsburger zufommen, fo verhalt fich, im Biderspruche mit diesem, bei ihnen die Sache anders. Aerzte - angestellte wie nicht angestellte - und Apothefer find burch Die bestehenden Gesetze verpflichtet, allen Kranken ohne Unter= fchied Silfe zu leiften, gleichviel, ob fie zahlungefähig find, ober nicht; - fie find mit einem Worte gefenlich gehalten, jedem ibrer Runden auf Berlangen diefer unbedingt zu borgen. Der Erfahrung gemäß liegt in biefen gefeglichen Beftimmungen gegenüber ben allegirten Landrecht-Säten für Merzte und Apothefer eine Berpflichtung zu einer Leiftung gegen andere Staats= burger, ohne daß eine gleiche und refp. gerechte Entschädigung gefeglich verbürgt ware, ba Argt und Apothefer, wenn fie fic auch entschließen, gegen ihre Rranten mit ber gangen Barte, welche die gedachten Landrecht-Gape nothig machen, vorzufabren, bennoch mit ihrer Forderung in Berluft gerathen konnen, nachdem fie überdies Jahre lang warten, und mit weitern Aus-

lagen prozeffiren müffen . . . Wir wollen uns übrigens auf feine Rechtstheorien einlaffen, um hieraus Grunde für unfere Petition abzuleiten, wir halsen lediglich die unbestreitbare Thatfache ber Erfahrung fest, bag Die vom Gefete bestimmte einjährige Berjährungefrift gu furg, und eben badurch mit Nachtheilen für Urgt, Upothefer und Publifum verbunden ift. Es gibt unwidersprechlich eine Menge von Krantheiten, Die bis zu ihrem Ausgange in Gene= fung ober Tod mehr Zeit in Unspruch nehmen, als bie Dauer eines Jahres. Ebenso ift es notorisch, daß folche langwierige Krantheiten burch Pflege, Abwartung u. f. w. Stillftand bes Gewerbes, befonders bei Perfonen vom Mittelftande, gur Folge haben, und auch für Manche den ganglichen Ruin des Bermö= gens herbeiführen. Wie wenig find aber gerade bergleichen Krante im Stande, auch nur geringe Abichlagezahlungen mahrend ber Dauer ihrer Krantheit an Merzte und Apothefer freiwillig zu machen, wodurch etwa bie Berjährung unterbrochen werden fonnte! Und welcher nachtheiligen Beurtheilung ware ber Arzt ausgesett, ber es unternehmen wollte, ben noch in ber Kur habenben Kranfen, um ber Berjährung vorzubeugen, gerichtlich zu belangen! Gin menschenfreundlicher Argt - und Menschenfreundlichkeit wird ja von Niemanden mehr gefordert in einem civilisirten Staate, als gerade vom Arzte fann fich baber zu folden, fogar feinem Beilzwede widerfpredenden Magregeln und Berfahrungsweisen nie verfteben, und wird fich baber immer in ber moralischen Nothwendigkeit befinden, zu feinem pefuniaren Schaden, von einem Gefete Um=

les, d. h. Ju: Aerpten, nac

t, nach einen

und entirete

n max, welde

Aufbebune ber

Sabern als Go

, als burd to

(a jungantia

may be in-

nden; Senva-

Maijualer-

e unter ans

Berhältniffen

my per 30%

n Wirfunge

ie Stelle ber

pft.Merste.)

die zweite

de Roften ber

er unter fic

mil des Be

dem Box

eriidfühtigt

die Rlagen

n Besuchen

für verfessen

o viel Gärte,

ifen begleitet

en werben,

d etwas gu

a ein solder

n, in diefer

rlieren oder

Apothefer M

gang nehmen zu muffen, welches man zu beffen Rechtsschut

aufgestellt bat.

Die ftrenge Benützung bes Gefetes von Seiten bes Urates und Apothefers mußte aber für viele Kranfe gur nothwendigen Folge haben, daß fie die arztliche Silfe, welche ber Staat in feinen medizinalpolizeilichen Inftitutionen jedem feiner Bürger zugänglich zu machen verpflichtet ift, entweder gar nicht ober nur für ihre Rrafte mit unverhaltnigmäßig großen Opfern benüten fonnten. Biele werden unter diefen Umftanden guver= fichtlich verleitet, zum Ruin ihrer phyfifden Gefundheit Buflucht ju Quadfalberei, Aberglauben, Pfufderei und betrügerifc myftischen Beilversuchen zu nehmen, ober aber fie muffen bas Schickfal beflagen, vermöge beffen fie nicht fo begutert find, um an allen Wohlthaten ftaatlicher Inftitution Untheil nehmen gu fonnen! - Ein Gefet aber, bas mit fo erbeblichen Forde= rungen ber humanität und moralischen Pflicht in Konflift tritt, taugt nichts, und wenn es noch fo fonfequent aus gewiffen rechtlichen Borausfegungen abgeleitet fein mag . . .

Das gesetsliche Borzugsrecht der Forderungen der Aerzte und Apothefer bei Ganten hat bei Weitem nicht den Werth und den Bortheil, den man sich davon verspricht; beide sind häusig blose Illusionen, da nach dem Gesege nur sene von der legten Krantheit des Falliten herrührende Forderung des Borzugsrechtes sich zu erfreuen haben soll. Als die legte Krantheit wird aber diesenige angesehen, welche den Tod des Kranten

gur Folge batte.

In welche Eventualitäten durch die fonfrete Interpretation der "letten Krankheit" die ärztlichen und Apotheferforderungen aber gerathen können, wissen wir leider durch viele Fälle der Erfahrung, wenn dieses nicht schon a priori einleuchtend zu machen wäre.

Die Bestimmung endlich, daß die Forderung der Aerzte und Apothefer von der legten Krankheit des Falliten aus dessen sahrender Habe bezahlt werden soll, hat ebenfalls nicht den

praftischen Werth, ben man von ihr erwartet.

Sogar ber Willführ und Schifane ift hier eine Pforte geöffnet, wenn ber in ben "Annalen ber Staatsarzneifunde" Bd. II., Heft I., Seite 183 mitgetheilte Fall sich als richtig erhalten follte.

In Anbetracht bieser thatsächlichen Berhältnisse und Gründe hat der Bad. staatsärztliche Berein in seiner am 13. August v. J. abgehaltenen Generalversammlung den einstimmigen Beschluß gefaßt, der hohen zweiten Kammer der Ständeversamm=

Beidli

bem .

traum

digini

3

Fine

mal

Geitl

Gebr

Man

forms

Minu ihlaff

mund

behand

De

auf, p

Soll

aut

lung burch ben unterzeichneten Bereinsvorstand eine Bitte zu überreichen, bahin gebend: es wolle bie hohe Kammer ben Beschluß fassen:

"Seine Königliche Hoheit ben durchlauchtigften Großherzog um Borlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, worin
die im L.N.S. 2272 enthaltene Verjährungsfrist von
einem auf drei Jahre erweitert werde, mit gleichzeitiger Ausdehnung bes im L.N.S. 2101 bestimmten Borzugsrechtes auf die ganze Dauer der Verjährungsfrist."

Emmendingen, den 25. Februar 1848.

Med.=Rath Dr. Schurmaver.

Außer bieser wurde in demselben Sinne eine Petition von dem babischen Apotheker-Berein und eine weitere von Physikus Mezger in Abelsheim und Physikus Hack in Mos-bach bei der zweiten Kammer eingereicht.

Empfehlung des Chloroforms gegen Tetanus. Bon Dr. Pickford in Heibelberg.

Eine glückliche Anwendung bes Chloroforms gegen Tetanus traumaticus wird in bem Spectator, einem englischen, nicht mesbiginischen Blatte mitgetheilt.

"Der erste Versuch wurde von Asburg in Ensield am zweiten Tage des sehr heftigen Tetanus, der nach einer Verletzung des Fingers entstanden, gemacht, und sogleich für 18 Min. Schlaf verschafft; an dem dritten Tage wurde das Chlorosorm zweismal angewendet und sedesmal folgte ein Schlaf von 20 Min. Seitdem wurde täglich von dem Mittel mit demselben Erfolg Gebrauch gemacht und damit 24 Tage fortgesahren. Der junge Mann kann nun gehen und kauen. Der Dampf des Chlorosforms wurde auch auf die Wunde angewendet, und in zwei Minuten siel der Danmen, welcher steif und extendirt war, erschlafft gegen die Fläche der Hand zu. Auch die Vesistatorwunden auf dem Nücken des Kranken wurden auf dieselbe Weise behandelt."

Der Erfolg in biesem Falle fordert zu weitern Bersuchen auf, und ba es höchst wünschenswerth ift, eine größere Reihe von Erfahrungen zu sammeln, so werden diesenigen herren Kollegen, welche sich zu der Anwendung in geeigneten Fällen veranlaßt sehen, ersucht, ihre Erfolge in diesen Blättern mitzutheilen.

Die Anwendung des Chloroforms gegen den Tetanus ist durch folgende Gründe gerechtfertigt:

nen Rechtsichut

titen des Ants

e neibwendign

pe der Stau in 11 feiner Birer

gar min ster

großer Chin

milinda pea

imbbeit Zufinis

und betrügenich für mitifen das

beniter fat,

licheil reforce

bliden Korbes

Roufift tritt, aus gewiffen

ter Herite

den Berth

beibe find

me von der

a bes Ber:

te Kranfbeit

des Kranfen

terpretation

orderungen

Rälle der

ichtend zu

Mergie und

aus beffen

lle nicht ben

forte geöff:

De" 20. IL,

g erhalten

nd Gründe

13. Hugui

nmigen Be

deverjamil

1) Durch die Erfolglosigfeit der bisher gegen den Tetanus versuchten Arzueimittel.

2) Ist der Schweseläther in einigen Fällen von Tetanus mit Glück angewendet worden. Die Kranken wurden geheilt, oder, wie in dem von B. Cooper (Lond. med. gaz. 1847, Aug.) mitgetheilten Kalle, der unglückliche Ausgang verzögert.

3) Spricht für diese Anwendung die physiologische Wirtung des Aethers. Derselbe bringt die Resserthätigkeit auf ihr Minimum, er stimmt die Reizdarkeit des Rückenmarks sehr herab — das Gegentheil sindet sich im Tetanus. Bersuche an Thieren, welche durch diese Betrachtung veranlaßt wurden, haben bewiesen, daß der Tetanus, durch Strychnin erzeugt, durch Alether schnell aufgehoben werden kann. Diese Versuche, welche der Unterzeichnete in dem Journal für rationelle Med. (VI. Bd. 1. Ht.) mittheilte, sind auch von Longet mit demselben Ersolge

angestellt worden. (Gaz. med. de Paris, 12. Febr.)

Biewohl über ben Erfolg der Behandlung mit Ehloroform nur der Versuch am Krankenbette entscheiden kann, so läßt sich doch sest schon fragen, was sich wohl nach der physiologischen Wirkung des Aethers von dem Chloroform — als dem ganz ähnlich, nur energischer wirkenden Agens — erwarten läßt. Der Versuch zeigt, daß der Tetanus eines mit Strychnin verz gifteten Thieres aufhört, sobald es der Birkung des Aethers ausgesetzt wird. Fortgesetztes Einathmen des Aethers schügt das Thier vor der Einwirkung des Strychnins; sobald dies aber unterbrochen wird, so fängt das Gift gleichzeitig mit dem Nachlassen der Aethernarkose zu wirken an, und der Tod ersfolgt unter den gewöhnlichen Erscheinungen.

Solche Versuche beweisen, daß die Allgemeinwirfung des Aethers oder des Chlorosorms nicht im Stande ist, die Ursache des Tetanus zu entfernen, sondern daß diese Agentien den Körper nur während ihrer Wirfungsdauer vor den schädlichen Folgen schügen. Von den zwei Indistationen, welche Komberg für die Behandlung des Tetanus aufstellt: "Beseitigung des Resterreizes und Herabstimmung der Restereregbarkeit"—wird somit nur die eine erfüllt. Darin stimmt also Aether und Chlorosorm mit andern nartotischen Mitteln, z. B. Dpium, Morphium, Tabak überein. Es dietet aber den Vortheilschnellerer Wirfung, auf welche es bei dem Tetanus, vor Allem bei dem torischen Tetanus so viel ausgam von der Magensläche in hinreichender Menge resordirt wird, selbst die Insestion in die Bene nicht gescheut (Pers und Laurent), um den Kranken

ju rette Viel fc

Rrampf

thobe by

übrigen

beren !

Beit,

wenn

bod b

1) Di

2) D

4)]

5) !

6) L

7) 5

8) Di

10) D

11) 1

12)

13)]

14) (15) D

17) 5

18) \$.

19) D

20) D

1 (22)

23/1

24)

ju retten. Auch biefe gefährliche Operation ift zeitraubenb. Biel schneller läßt fich ber Mether einathmen, bas Chloroform felbft bem Magen einverleiben, ober, wenn beides wegen ber Krämpfe nicht möglich ift, burch ben Maftbarm nach ber Me= thode von Pirogoff appliziren. Man gewinnt nun Zeit, Die übrigen Seilmittel auf ben verwundeten Theil anzuwenden, beren Aufgablung bier nicht am Plage mare; man gewinnt Beit, gegen bas Leiben bes Rudenmarfes ju wirfen, welches, wenn auch bei Tetanus traumaticus wahrscheinlich nur sefundar, boch bie größte Berüdfichtigung erheischt.

Pfälzer arztlicher Bezirksverein. Bergeichnif der Mitglieder.

a. Umtsbezirk Heibelberg.

- 1) Dr. F. Ragele, Professor.
- 2) Dr. S. Rebel, praft. Urgt und Privat-Docent.
- 3) Dr. B. Poffelt, Professor.
- 4) Dr. Pidford, praft. Argt und priv. Doc.
- 5) Micaelis, praft. Arzt.
- 6) Dr. Cunt, praft. Argt.
 7) S. Frey, praf. Argt.
- 8) Dr. Pudelt jun , prat. Arzt und priv. Doc.
- 9) Dr. Rleinsch midt, praft. Argt.
- 10) Dr. Chelius jun., praft. Arzt und priv. Doc.
- 11) Dr. Rau, praft. Urgt und priv. Doc.
- 12) G. Maier, Dbermundargt.
- 13) Dr. Breidenbach, praft. Urgt.
- 15) Dr. Höfle, praft. Arzt und priv. Doc. b. Umtsbezirk Labenburg.

 16) Dr. Firnhaber, Physitus.
- 17) Soffer, praft. Argt.
- 18) v. Pigage, praft. Arzt in Schriesheim. c. Amtsbezirk Mannheim. . Man Damag aus 13
- 19) Dr. Eifenlohr, Geb. Sofrath und Kreismediginalreferent.
- 20) Dr. Stehberger, Stadtphysitus.
- 21) F. B. Nötling, Stadtamte-Chirurg.
- 23) Ch. Stoll, Hofdirurg. 24) C. Boch, Stabsarzt.
- 25) C. Mayer, Regimentsargt. 26) Dr. Beber, Oberarzt.

n ben Tetami

n von Teiene

wurden gefalt

uz. 1847, Au

oride Bilin ent auf ir S

artis feit land

riude an Liu

wurden, baka errement, durch

erfade, welche Met. (11.98).

Chloroform

, fo läßt sich dysiologischen

li bem ganz

arten läßt.

:19t ninde

des Aethers

ethers idust

fobald bies

itig mit bem

her Tod er

irfung bes vie Urfache entien ben

idabliden e Romberg

eitigung bes

barteit" -

Meiber und 9. Opium,

n Bortbeil

, vor Allem

auntlid har Magenfliche Jujeftion in ben Rranfen

rregert

27) S. Frey, Oberargt.

28) Dr. Anfelmino, praft. Arzt.
29) J. Stegmann, praft. Arzt.

30) 2. 3. Seis, praft. Argt, Gefdafteführer.

31) Dr. v. Fischer, praft. Arzt.
32) C. F. Benfinger, praft. Arzt.

33) M. Paul, praft. Argt.

34) Dr. Beifenburger, praft. Argt.

35) Dr. Thibaut, praft. Argt.

36) Dr. Abenbeim, praft. Argt.

37) 3. Schwab, praft. Urgt.

38) Dr. Baffermann, praft. Argt.

39) A. Sammer, praft. Argt.

40) Dr. Belfer, praft. Mrgt.

41) S. Deermann, praft. Mrgt.

d. Umtebegirt Schwetingen.

42) Dr. Bilbelmi, Phpfifus.

42) Dr. Bilhelmi, Physitus.
43) Dr. Tiedemann, praft. Arzt.
44) Herrmann, praft. Arzt in Seckenheim.

e. Umtsbezirf Weinheim.

45) Leift, praft. Urgt.

46) Bowintel, praft. Argt.

47) Bender, praft. Argt.

Beitung.

Amtliche Rachrichten. Sofrath und Profeffor Dr. Baumgartner ju Freiburg wird jum Gebeimen Sofrath, die Medizinalrathe Profeffor Dr. Schwörer und Profeffor Dr. Strobmeper, fo wie Profeffor Dr. Berber allba ju hofrathen ernannt.

Muszeichnung. Geheimer Sofrath und Leibargt Dr. Gugert in Baben erhalt von bes Raifers von Rufland Majeftat ben St. Unnen-Orden zweiter Rlaffe.

Zodesfall. 3) Phyfifus Commerfou in Meesburg ift ben 19. Februar mit Tob abgegangen. Seit 1827 Argt in Karleruhe, wurde er 1831 mit Dr. hergt von ber Regierung gur Beobachtung ber Cholera nach Pofen gefenbet. Die Berichte bierüber ericbienen 1831 in Drud. Er erhielt deshalb 1832 ben Charafter als Phyfifus, 1834 bas Landamtsphyfifat zu Karleruhe und 1842 bas Phyfifat zu Meersburg.

Redaftion: Dr. B. Dols.

Drud und Berlag von G. Braun.

II. 3a

Mu

Medit

und S zinal AUTO

bem (

Mr. 8

In berga wird

> Star Hebe

> theil

lides

Rreife

Inter

Elem

traue

Es

Grun

durch

D

medi

qni 111